

# Das Schuldprinzip im deutsch-chinesischen Vergleich

Herausgegeben von  
ERIC HILGENDORF

*Schriften zum  
Ostasiatischen Strafrecht*

6

---

**Mohr Siebeck**

# Schriften zum Ostasiatischen Strafrecht

herausgegeben von  
Eric Hilgendorf und Genlin Liang

6





# Das Schuldprinzip im deutsch-chinesischen Vergleich

Beiträge der vierten Tagung des Chinesisch-  
Deutschen Strafrechtslehrerverbands in Hangzhou  
vom 8. bis 12. September 2017

Herausgegeben von  
Eric Hilgendorf

Mohr Siebeck

*Eric Hilgendorf*, geboren 1960; Studium der Philosophie, Geschichte und Rechtswissenschaft in Tübingen, 1990 philosophische und 1992 juristische Promotion, 1996 Habilitation, 1997 Professor für Strafrecht und Nebengebiete in Konstanz, seit 2001 Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht, Strafprozessrecht, Rechtstheorie, Informationsrecht und Rechtsinformatik an der Universität Würzburg.

ISBN 978-3-16-157633-1 / eISBN 978-3-16-157634-8

DOI 10.1628/978-3-16-157634-8

ISSN 2195-5018 / eISSN 2569-4464 (Schriften zum Ostasiatischen Strafrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2019 Mohr Siebeck Tübingen. [www.mohrsiebeck.com](http://www.mohrsiebeck.com)

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Martin Fischer in Tübingen aus der Stempel Garamond gesetzt, von Gulde-Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Printed in Germany.

## Vorwort

Der staunenswerte wirtschaftliche Aufstieg Chinas ist in aller Munde. In Europa weniger bekannt ist die Tatsache, dass auch die chinesische Rechtswissenschaft enorme Anstrengungen unternimmt, um sich dem Ideal einer rechtsstaatlich geordneten Justiz anzunähern. Die chinesische Strafrechtswissenschaft hat mittlerweile ein Niveau erreicht, welches ihr erlaubt, auf Augenhöhe mit ihren europäischen Diskussionspartnern umzugehen. Dies zeigen auch die in diesem Band versammelten Beiträge, die anlässlich der vierten Tagung des von Genlin Liang und mir 2010 gegründeten Chinesisch-Deutschen Strafrechtslehrerverbands (CDSV) im Spätsommer 2017 in Hangzhou gehalten wurden.

Die Texte wurden von meinen Mitarbeitern Dr. Xiaoyan Huang und Chang Liu sowie Hanyue Lyu in die deutsche Sprache übertragen und von Dr. Jochen Feldle sprachlich überarbeitet. Dafür danke ich Herrn Huang, Herrn Liu, Herrn Lyu und vor allem Herrn Feldle sehr herzlich. Bei der Korrektur der Texte haben außerdem Frau Franziska Schmitt und Herr Adrian Kleine-Kappenberg geholfen. Auch ihnen gilt mein herzlicher Dank.

Konstruktive Kritik ist wie immer willkommen! Sie ist zu richten an [Hilgendorf@jura.uni-wuerzburg.de](mailto:Hilgendorf@jura.uni-wuerzburg.de).

Würzburg, im Dezember 2018

Eric Hilgendorf



# Inhaltsverzeichnis

Vorwort .....	V
---------------	---

## Erster Themenkomplex: Allgemeines zur Schuld im Strafrecht

HAO CHE Wandel der strafrechtlichen Haftungslehre in China. Eine Untersuchung aus historischer Perspektive .....	3
ERIC HILGENDORF Die Schuld – ein Überblick .....	31
JUN FENG Gegenwärtiger Stand und zukünftige Aufgabe der Schuldlehre. Kommentar zu den Hauptreferaten von Prof. <i>Hao Che</i> und Prof. <i>Eric Hilgendorf</i> .....	49
THOMAS WEIGEND Kommentar zum Hauptreferat von Prof. <i>Hao Che</i> zum „Wandel der strafrechtlichen Haftungslehre in China“ .....	55

## Zweiter Themenkomplex: Unrechtsbewusstsein und Verbotsirrtum

FRANK PETER SCHUSTER Der Verbotsirrtum im deutschen Recht .....	65
QINGREN HE Die Lehre vom Unrechtsbewusstsein im chinesischen Strafrecht ....	85
XUAN CHEN Das Schuldprinzip, die Prävention und das Unrechtsbewusstsein ....	103

LIANGFANG YE Die Position des Unrechtsbewusstseins im Strafrechtssystem . . . . .	123
GENLIN LIANG Das Schicksal des Unrechtsbewusstseins in China und Deutschland . .	131
URS KINDHÄUSER Vorsatz und Unrechtsbewusstsein. Kommentar zum Hauptreferat von Prof. <i>Xuan Chen</i> . . . . .	139
JOCHEN FELDLE Das Unrechtsbewusstsein im chinesisch-deutschen Vergleich. Kommentar zu den Hauptreferaten von Prof. <i>Qingren He</i> und Prof. <i>Xuan Chen</i> . . . . .	149
 Dritter Themenkomplex: Vorsatz und Fahrlässigkeit  	
SU JIANG Die systematische Stellung des Vorsatzes. Zugleich ein Beitrag zur Auslegung des § 14 chStGB . . . . .	159
DONGYAN LAO Eine kritische Überlegung zur Vorhersehbarkeit des Erfolgs in der Fahrlässigkeitslehre . . . . .	173
XINGLIANG CHEN Die Stellung des Vorsatzes. Kommentar zum Hauptreferat von Prof. <i>Su Jiang</i> . . . . .	185
GUANGQUAN ZHOU Systematische Stellung der Vorhersehbarkeit des Erfolgs. Kommentar zum Hauptreferat von Prof. <i>Dongyan Lao</i> . . . . .	193
CARSTEN KUSCHE Zur Bedeutung der Vorhersehbarkeit des Erfolgseintritts in der deutschen Fahrlässigkeitslehre. Kommentar zum Hauptreferat von Prof. <i>Dongyan Lao</i> . . . . .	199

Vierter Themenkomplex:  
Schuldfähigkeit und Zumutbarkeit

JAN C. JOERDEN	
Schuldfähigkeit und <i>actio libera in causa</i> .....	207
YU WANG	
Die Entwicklung der Unzumutbarkeit normgemäßen Verhaltens in China .....	225
MINGKAI ZHANG	
Die Anwendung der Theorie der Zumutbarkeit in China .....	237
ALEXANDER IGNOR	
Die Unzumutbarkeit normgemäßen Verhaltens. Kommentar zum Hauptreferat von Dr. <i>Yu Wang</i> .....	247
Autorenverzeichnis .....	253
Sachregister .....	255



Erster Themenkomplex:  
Allgemeines zur Schuld im Strafrecht



# Wandel der strafrechtlichen Haftungslehre in China

Eine Untersuchung aus historischer Perspektive

HAO CHE

Die chinesische Strafrechtslehre befindet sich seit Jahrzehnten in einem dramatischen Wandel. In dieser Zeit haben sich sowohl die Bedeutung und Funktion des Schuldbegriffs (Verantwortlichkeit) als auch seine Struktur tiefgreifend verändert. Der Forschungsschwerpunkt der strafrechtlichen Haftungslehre verlagerte sich innerhalb der letzten Jahrzehnte von der Lehre der strafrechtlichen Verantwortlichkeit hin zur Schuldtheorie auf „dritter Ebene“. Die Theorie der strafrechtlichen Haftungslehre steht dabei außerhalb des traditionellen chinesischen Verbrechenaufbaus, den sogenannten „vier Strafbarkeitsvoraussetzungen“. Die Schuldtheorie hat die Strafbarkeit im Rahmen des dreistufigen Deliktbaus mitbegründet. Deshalb werden in der Literatur nun häufiger Themen wie Zumutbarkeit, Unrechtsbewusstsein und das Verhältnis zwischen Haftung und Höhe des aus der Tat resultierenden Schadens diskutiert. Der vorliegende Beitrag ist der Versuch einer retrospektiven Studie, wie chinesische Strafrechtler die schwierige Aufgabe meisterten, eine eigene Haftungslehre zu entwickeln.

## I. Austausch, Freiheit und Autonomie der Wissenschaft: die drei Pfeiler der zeitgenössischen chinesischen Strafrechtsforschung

Bevor näher auf die Einzelheiten im Bereich der strafrechtlichen Haftung eingegangen wird, soll zunächst betont werden, dass dieser Beitrag methodologisch vorwiegend auf drei Aspekten der Geschichte der Wissenschaft basiert: dem wissenschaftlichen Austausch, der wissenschaftlichen Freiheit und der wissenschaftlichen Autonomie. Jedoch sind die chinesischen Wissenschaftler genau in dieser Hinsicht fundamental eingeschränkt.

Laut Hegel ist, wenn „jede[r] ein Sohn seiner Zeit“ ist, die „Zeit [der chinesischen Strafrechtswissenschaft] in Gedanken erfasst“.

### 1. Wissenschaftlicher Austausch: Umsetzung der deutschen und japanischen Rechtslehre

Den Beginn der modernen chinesischen Strafrechtswissenschaft kennzeichnet die Rechtsreform unter dem Vorsitz von *Jiaben Shen* in der späten Qing Dynastie. Das alte chinesische Strafrecht, das als „Lü Xue“ bezeichnet wurde, konzentrierte sich nur auf das „Lü“ (Gesetz). Obwohl das Lü Xue sich auch auf die Auslegung und Kommentierung strafrechtlicher Bestimmungen bezieht, verfolgt es keine allgemeine Lehre zur Konstruktion von Modellen. Dies steht im Gegensatz zur in Kontinentaleuropa entstandenen „Rechtswissenschaft“. Nachdem das traditionelle chinesische Rechtssystem durch die Doppelwirkung der Rechtsreform am Ende der Qing Dynastie und der neuen Kulturbewegung einen tiefen Einschnitt erfuhr, wurde das Lü Xue abgeschafft und ist mittlerweile aus der wissenschaftlichen Diskussion verschwunden.<sup>1</sup>

Das kaiserliche Edikt zur Rechtsreform, welche offiziell im Jahr 1902 begann, wurde im Jahr 1900 erlassen.<sup>2</sup> Die Republik China führte die Reform am Ende der Qing Dynastie weiter fort und lernte beständig aus dem benachbarten Japan.<sup>3</sup> Hieraus entwickelte sich die moderne chinesische Strafrechtswissenschaft.<sup>4</sup> Die japanische Strafrechtslehre wiederum wurde vom europäischen Strafrecht, insbesondere dem deutschen Strafrecht, stark beeinflusst. Somit wurde die Modernisierung des chinesischen Strafrechts und seiner Lehren vom japanischen und ursprünglich auch dem deutschen Strafrecht geprägt. China sollte damals den *Civil Law*-Ländern

<sup>1</sup> *Xingliang Chen* hat mit Recht darauf hingewiesen, dass das Lü Xue besonders von der Sprache abhängig ist. Es verändert sich grundlegend, wenn sich die Sprache ändert. Leider wurden sowohl die Strafgesetze als auch die Sprache in der späten Qing-Zeit völlig umgestaltet. Vgl. *Xingliang Chen*, Die Wiedergeburt der Strafrechtswissenschaft, Wissenschaft des Gesetzes, 2010. 1.

<sup>2</sup> Das Komitee zur Rechtsreform wurde von der Qing-Regierung im Jahr 1903 eingesetzt. *Jiaben Shen* und *Tingfa Wu* wurden als führende Beamte dazu einberufen.

<sup>3</sup> So wurden japanische Gesetze und japanische Literatur im großen Stil übersetzt, sowie Abordnungen nach Japan geschickt, um das dortige Rechtssystem zu studieren. Zudem wurden japanische Rechtsgelehrte als Berater eingeladen.

<sup>4</sup> Die Entscheidung für das japanische Modell war nicht das Resultat eines „akademischen Wettbewerbs“. Hauptgründe waren vielmehr der politische Einfluss des erstarkenden Japans sowie die geografische und sprachliche Nähe. Vgl. *Hao Che*, Der unendliche Kreislauf, Forum zur Politik und Rechtswissenschaft, 2006. 3.

zugeordnet werden.<sup>5</sup> Nach der Gründung der Volksrepublik China im Jahr 1949 wurden die von der Kuomintang-Regierung erlassenen sechs Gesetze abgeschafft. Die in der späten Qing-Zeit und in der Republik China erarbeitete Strafrechtstheorie wurde komplett abgeändert. So wurde einerseits die auf der japanischen beziehungsweise deutschen Strafrechtswissenschaft basierende alte Lehre abgeschafft und gleichzeitig eine neue Idee, nämlich von der Sowjetunion zu lernen, gefördert. Inzwischen erfolgte eine Reihe politischer Kampagnen, die die Entwicklung der Gesetzgebung und Rechtswissenschaft behinderten. Erst am Ende der Kulturrevolution wurde die Wiederherstellung des Rechtssystems gefördert. Nach dem Inkrafttreten des Strafgesetzbuchs der Volksrepublik China im Jahr 1979, wurde die strafrechtliche Forschung wiederbelebt. Das erste Lehrbuch zum chinesischen Strafrecht, das von *Mingxuan Gao* herausgegeben und im Jahr 1982 veröffentlicht wurde, lehnt sich an die sowjetische Verbrechenslehre der vier Strafbarkeitsvoraussetzungen an. Sie wurde dann schnell von Strafrechtlern weiterentwickelt und in das chinesische Strafrechtssystem umgesetzt. Dadurch wurde sie zur herrschenden Lehre in der Literatur sowie der Rechtsprechung.

Nach zwei Jahrzehnten der Entwicklung wurden nach und nach Probleme in der auf der sowjetischen Strafrechtslehre basierenden chinesischen Strafrechtswissenschaft offenbar. Der Hauptgrund dafür war der mangelnde Zugang zu sowjetischer Literatur.<sup>6</sup> Außerdem unterdrückte das damals relativ verschlossene China wissenschaftliche Neuerungen. Diese Situation hat sich nach der Reform des Strafgesetzbuchs im Jahr 1997, insbesondere seit dem Jahr 2000, signifikant geändert. Nach großer Anstrengung von Strafrechtsgelehrten, wie *Xingliang Chen* und *Mingkai Zhang*, erlangte die deutsche und japanische Strafrechtswissenschaft wieder Einfluss in China. Dadurch wurde die Grundlage für mehr Offenheit in der akademischen Welt gelegt. In der Zeit der chinesischen Republik erneuerte die chinesische Strafrechtslehre ihre wissenschaftliche Tradition hunderte Jahre nach der Trennung.

Danach war es nicht mehr Aufgabe der Wissenschaft den Staat mit Macht auszustatten, sondern die Nachbildung der Strafrechtswissenschaft anderer Länder. Die Vor- und Nachteile wurden von einem rein akademischen Standpunkt aus studiert und verglichen. Dadurch verlor die chinesische Strafrechtslehre ihre Einseitigkeit.<sup>7</sup> Mit einer beispilslosen Offenheit

---

<sup>5</sup> Vgl. *Genlin Liang/ Huixin He*, Die chinesische Strafrechtswissenschaft im 20. Jahrhundert (1. Teil), Law Journal der Universität Peking, 1992. 2.

<sup>6</sup> Vgl. *Xingliang Chen*, Die Wiedergeburt der Strafrechtswissenschaft, Wissenschaft des Gesetzes, 2010. 1.

<sup>7</sup> Vgl. *Hao Che*, Der unendliche Kreislauf, Forum zur Politik und Rechtswissenschaft, 2006. 3.

absorbiert die chinesische Lehre die strafrechtlichen Theorien der ganzen Welt, vor allem die deutsche und japanische Dogmatik. Hierdurch besteht die Chance, die chinesische Strafrechtslehre neu zu entwickeln. Auch die strafrechtliche Verantwortlichkeit, eine grundlegende Kategorie des Strafrechts, wurde hierdurch bereichert. Viele wissenschaftliche Diskussionen, welche der chinesischen Tradition entspringen, finden sich in *Civil Law*-Ländern wieder. Die im Folgenden dargestellten Konzepte, wie beispielsweise das Unrechtsbewusstsein, die Zumutbarkeit oder das Schuldprinzip, finden sich in der inländischen Strafrechtswissenschaft wieder und stellen die neuen Forschungsthemen der Lehre über die Verantwortlichkeit dar.<sup>8</sup> In den letzten zehn Jahren wurden zunehmend ausländische Autoren zitiert. Japanische, deutsche und englische Literatur werden hierbei am meisten berücksichtigt.

Die Forschung zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit steht stellvertretend für die gesamte offene und wissenschaftliche Bewegung. Vor diesem Hintergrund sollten die unterschiedlichen Probleme in Zusammenhang mit dieser Lehre betrachtet werden. Die geschichtliche Entwicklung ist ein erster wichtiger Punkt.

## 2. Die Vielfalt der Verbrechenslehre

Offenheit bedeutet jedoch nicht, dass keine Grenzen bestehen. Trotz der allgemeinen wissenschaftlichen Offenheit<sup>9</sup> wies *Xingliang Chen* im Jahr 2006 darauf hin, dass die chinesische Strafrechtswissenschaft immer noch im Schatten des sowjetischen Strafrechts stehe und der Kern des Problems in der Verbrechenslehre liege. Nur durch eine Trennung vom vierstufigen Verbrechenaufbau könne sich die chinesische Strafrechtswissenschaft weiterentwickeln.<sup>10</sup>

Nach der in China herrschenden Lehre hat eine Straftat vier Voraussetzungen, nämlich das Objekt, die objektive Seite, das Subjekt und die subjektive Seite. Diese Lehre wird bezüglich ihrer Systematik stark

<sup>8</sup> So finden sich beispielweise im Schriftenverzeichnis der im Jahr 1996 veröffentlichten Monographie von *Jun Feng*, *Die Strafrechtliche Verantwortlichkeit*, nur drei sowjetische, jedoch 37 japanische Nachweise. *Xingliang Chen* bewertet die Abkehr vom sowjetischen System positiv. Vgl. *Xingliang Chen*, *Von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zum Schuldgrundsatz*, Rechtswissenschaft der Tsinghua Universität, 2012. 2.

<sup>9</sup> Insbesondere nach dem Jahr 2000 fand eine vollständige Öffnung statt. Der Einfluss der sowjetischen Strafrechtslehre nimmt schrittweise ab. Gleichzeitig gewinnen deutsche und japanische Lehren an Bedeutung.

<sup>10</sup> Vgl. *Xingliang Chen*, *Forschung zum strafrechtlichen Wissen*, 2007, S. 49.; *ders.*, *Entfernung des sowjetischen Einflusses auf die Strafrechtswissenschaft*, *Forum zur Politik und Rechtswissenschaft*, 2006. 5.

kritisiert.<sup>11</sup> Die Systematik schränkt wiederum den Inhalt der Begriffe auf den unteren Ebenen ein. Beispielweise konnte bei der Forschung die Schuldtheorie nicht innerhalb der Struktur der vier Strafbarkeitsvoraussetzungen analysiert werden.<sup>12</sup> Ab dem Jahr 2000 änderte sich diese Situation. Einige Gelehrte begannen den vierstufigen Verbrechenaufbau zu hinterfragen und verbesserten das alte System mit der Hilfe deutscher oder japanischer Strafrechtler.<sup>13</sup> Teilweise wurde das alte System vollständig durch den dreistufigen Verbrechenaufbau (Tatbestand-Rechtswidrigkeit-Schuld) ersetzt.<sup>14</sup> Selbstverständlich gab es starke Kritik an den Änderungen.<sup>15</sup>

Der Streit um die vier Strafbarkeitsvoraussetzungen beziehungsweise den dreistufigen Verbrechenaufbau ist in der chinesischen Strafrechtswissenschaft die bedeutendste Auseinandersetzung der vergangenen 20 Jahre. Allerdings hat die Debatte weiterreichendere Folgen, als die bloße Feststellung, welchem System China in Zukunft folgen sollte. Am Anfang wurde die Diskussion von ideologischem und politischem Einfluss gestört. Insbesondere die praktischen Auswirkungen – also Vor- und Nachteile – machen deutlich, ob eine Institution (oder Politik) abgeschafft oder verändert werden muss. Jedoch ist die Struktur des Verbrechenaufbaus weder eine Institution noch eine grundlegende staatliche Politik. Man könnte argumentieren, dass sich eine Institution (oder Politik) nicht ändern müsse, wenn sie keine größeren Fehler produziert. Allerdings kann diese Argumentation keinen Theorienstreit lösen. Die Verbrechenlehre – also vier Strafbarkeitsvoraussetzungen oder dreistufiger Aufbau – ist nur eine wissenschaftliche Theorie, die nicht einmal ausdrücklich im Strafgesetzbuch geregelt ist.<sup>16</sup> Auch sind Strafrechts-

---

<sup>11</sup> Systematisierung bedeutet nicht die Sammlung fragmentarischen Wissens, sondern die Zusammenstellung des Wissens nach einer logischen Ordnung. Laut *von Liszt* ist die Systematisierung des Wissens eine Voraussetzung der uniformen Rechtsanwendung. Leider stehen die vier Strafbarkeitsvoraussetzungen in China auf einer Stufe.

<sup>12</sup> Vgl. *Yu-hsiu Hsu*, Das System und die Methode des stufigen Verbrechenaufbaus, 2000, S. 2.

<sup>13</sup> Siehe bspw. das „Tatkörper-Tatschuld-Tatsumme-Modell“ von *Xingliang Chen* in seinem Lehrbuch aus dem Jahr 2003.

<sup>14</sup> *Mingkai Zhang* hat beispielweise in der jüngsten Auflage seines Lehrbuchs das „Unrecht-Schuld-Prinzip“ adaptiert. *Xingliang Chen* hat seine Werke an den dreistufigen Verbrechenaufbau angelehnt.

<sup>15</sup> Z. B. plädiert *Mingxuan Gao* unerschütterlich für die Lehre über die vier Verbrechen-voraussetzungen. Jedoch erkennt er, dass Fragen der Schuld im alten Verbrechenaufbau nur schwer behandelt werden können. Er wies darauf hin, dass sich die Feststellung der Schuld nach der Prüfung der vier Verbrechen-voraussetzungen in Form eines eigenständigen Maßstabs auf die subjektive Zurechnung konzentrieren sollte. Obwohl er auf das alte Verbrechen-system nicht verzichten wollte, näherte sich seine Lösung sachlich der dreistufigen Betrachtung an. Vgl. *Mingxuan Gao*, Zweckmäßigkeit der vier Verbrechen-voraussetzungen sowie die Aufrechterhaltung des chinesischen Strafrechtssystems, Chinesische Rechtswissenschaft, 2009, 2.

<sup>16</sup> Jedoch wurden solche Auffassungen von verschiedenen Autoren wiederholt vertreten. Die Ergebnisse der Theorien festigen sich allmählich als „Quasigesetz“. Vgl. *Xing-*

gelehrte keine Politiker. Sie können eine Theorie weder „erlassen“ noch „abschaffen“. Stattdessen können sie sie nur entwickeln, unterstützen oder ablehnen. Theorien sollten deshalb mit anderen Lösungsansätzen konkurrieren und von der gesamten Wissenschaft auf Vertretbarkeit und Mehrheitsfähigkeit hin untersucht werden. Der Streit über die Verbrechenslehre in China muss daher ein rein akademischer und kein ideologischer sein.

Sieht man im Verbrechenaufbau eine Institution oder gar Politik, so kann die politische Einmischung in den akademischen Bereich zu Missverständnissen führen und sogar die Aufgabe der Strafrechtler in Frage stellen. Die Debatte über die Verbrechenslehre ist besonders bedeutsam, um die akademische Diskussion von der Politik wegzuleiten. Die vier Strafbarkeitsvoraussetzungen werden längst nicht mehr von einer breiten Masse getragen. Allmählich wird die Verbrechenslehre als ein Instrument akzeptiert, welches der strafrechtlichen Interpretation und Anwendung dient. Die Lehrbücher des Strafrechts können nun vielfältige Meinungen vertreten. Ebenso kann die Verbrechenslehre verschieden aufgebaut werden. Der Verbrechenaufbau „hat nichts mit Geschichte und Politik zu tun, sondern nur mit Wissenschaft und Logik“.<sup>17</sup>

Die Position, Voraussetzung und Funktion der strafrechtlichen Verantwortlichkeit beziehungsweise Schuld kann sich je nach Aufbauvariante unterscheiden. Die zahlreichen Ansichten zur Verbrechenslehre wirken sich direkt auf die Bandbreite der Forschung zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit beziehungsweise Schuld aus. Die Entwicklung einer Schuldlehre ist somit untrennbar mit der wissenschaftlichen Freiheit verbunden und ebenso abhängig von einer Abkehr von der Lehre des vierstufigen Verbrechenaufbaus. Ansonsten kann kein umfassendes Verständnis der Verantwortlichkeit entstehen. Dies ist eine weitere Grundannahme dieser Studie aus einem historischen Blickwinkel.

### *3. Wissenschaftliche Autonomie: Widerstand gegen ausländische Lehren und Innovation der Wissenschaft*

Jeder Versuch den Status quo zu verändern muss sich auf Widerstand einstellen und bringt regelmäßig Verwirrung mit sich.<sup>18</sup> Durch die Rezeption ausländischer Theorien hat sich unter chinesischen Strafrechtlern ein Gefühl

---

pei Yang, Frühling und Herbst der chinesischen Verbrechenslehre, Rechtswissenschaft, 2009. 2.

<sup>17</sup> Xingliang Chen, Entfernung des sowjetischen Einflusses auf die Strafrechtswissenschaft, Forum der Politik und Rechtswissenschaft, 2006. 5.

<sup>18</sup> Nach Einführung deutscher und japanischer Lehren ist die traditionelle chinesische Sichtweise mit großen Herausforderungen konfrontiert.

von wissenschaftlicher Autonomie ausgebreitet. Die eigene Strafrechtslehre wird nun unter verschiedenen Aspekten behandelt. Dies hat die Entwicklung strafrechtlicher Lehren in den letzten zehn Jahren maßgeblich beeinflusst.

Einige Gelehrte, die sich explizit gegen die Einführung des deutschen bzw. japanischen Systems aussprechen, argumentieren, die traditionelle Lehre habe in China Wurzeln geschlagen. Deshalb solle sie höchstens stellenweise verbessert werden. Fremde Lehren sollten nicht blind importiert und das ursprüngliche System durch sie ersetzt werden.<sup>19</sup> Andere gehen davon aus, die unterschiedliche Konzeption der Gesetzbücher verhindere den Import der deutschen Strafrechtstheorie.<sup>20</sup> Ferner möchten einige Wissenschaftler zwar die Lehre des vierstufigen Verbrechensaufbaus aufgeben, lehnen jedoch das deutsche oder japanische System ab. Sie befürworten die Entwicklung einer eigenen systematischen Lehre.<sup>21</sup> Durch die Weigerung ausländische Lehren anzunehmen, zeigt sich gleichzeitig die Unsicherheit und die Selbstsicherheit der chinesischen Strafrechtler im akademischen Austausch. *Xingliang Chen* klagte, dass ihm sowohl die sowjetische als auch die deutsch-japanische-Strafrechtstheorie fremd seien. Es sei eine Demütigung der chinesischen Juristen, dass sie keine eigene Schuldlehre entwickeln könnten.<sup>22</sup> Zusätzlich brachte er einige Lösungsansätze in die Diskussion ein. Aufgrund historischer Vorkommnisse sei die wissenschaftliche Tradition keineswegs ein rein chinesisches System, sondern habe schon jetzt einen westlichen Hintergrund.<sup>23</sup> Außerdem seien strafrechtliche Lehren nicht länderspezifisch.<sup>24</sup> Daher fragte er, ob China ein strafrechtliches Sys-

<sup>19</sup> Vgl. *Mingxuan Gao*, Zweckmäßigkeit der vier Verbrechensvoraussetzungen sowie die Aufrechterhaltung des chinesischen Strafrechtssystems, *Chinesische Rechtswissenschaft*, 2009. 2; *Hong Li*, Fehlende Notwendigkeit zur Rekonstruktion der chinesischen Verbrechenslehre, *Juristische Forschung*, 2006. 1.

<sup>20</sup> Nach der Meinung von *Yadong Feng* muss die Verbrechenslehre nicht neu aufgebaut werden. Allerdings ist die Prüfungsreihenfolge von objektiven hin zu subjektiven Merkmalen in der deutschen Verbrechenslehre für uns als Bezugspunkt wichtig. Vgl. *Yadong Feng*, Die restriktive Wirkung des Strafgesetzbuchs für die Verbrechenslehre, *Law Journal der Peking Universität*, 2012. 3.

<sup>21</sup> So hat *Xingpei Yang* beispielsweise darauf hingewiesen, dass die Übernahme eines fremden Systems der chinesischen Strafrechtslehre keine Vorteile bringen kann, wenn die Strafrechtswissenschaftler keine eigenen Lehren entwerfen. Vgl. *Xingpei Yang*, Eine Auswahl an chinesischer Strafrechtslehre hinsichtlich der Übernahme und Weiterentwicklung der ausländischen Strafrechtslehre, *Forum zur Rechtswissenschaft*, 2009. 1; *ders.*, Frühling und Herbst der chinesischen Verbrechenslehre, *Rechtswissenschaft*, 2009. 2.

<sup>22</sup> *Xingliang Chen*, Von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zum Schuldgrundsatz, *Rechtswissenschaft der Tsinghua Universität*, 2012. 2.

<sup>23</sup> Während der Abschaffung des traditionellen chinesischen Rechtssystems bzw. des Lü Xue müsse die theoretische Lücke anders gefüllt werden. Die Einführung der *Civil law* Tradition war daher eine historische Notwendigkeit. Vgl. *Xingliang Chen*, Die Wiedergeburt der Strafrechtswissenschaft, *Wissenschaft des Gesetzes*, 2010. 1.

<sup>24</sup> *Wen Fan*, Strafrechtswissenschaft ohne staatliche Grenzen, *Juristische Forschung*, 2010. 1. Eine ähnliche Meinung äußerte *Xingliang Chen*: die Globalisierung des Straf-

tem ohne jeglichen Einfluss von außen überhaupt aufbauen könne. Seiner Ansicht nach ist dies weder möglich noch notwendig. Die einschlägigen Fragen des Strafrechts seien im Ausland umfassend untersucht worden. Dabei wurden umfangreiche Kenntnisse gesammelt. Auf keinen Fall könne China ein strafrechtliches System völlig losgelöst hiervon neu entwickeln.<sup>25</sup>

Freilich impliziert die umfassende Einführung ausländischer Lehren nicht den Verlust wissenschaftlicher Eigenheiten, sondern stellt ein Mittel dar, um diese endgültig zu erreichen. Es ist wichtig, chinesische Probleme anhand deutscher und japanischer Lehren zu lösen. Gleichzeitig haben die Gelehrten die Aufgabe, neue Begriffe und Lehren hervorzubringen. Doch viele chinesische Juristen versuchen nur die ausländische Verbrechenslehre umzusetzen.<sup>26</sup> Darüber hinaus stellen sie einige Theorien auf und neue Konzepte vor. Beispielweise haben sie im Rahmen der Schuldtheorie die Vorläufer einiger Bestimmungen des chinesischen Strafgesetzbuches erforscht. Zu nennen sind etwa die „Tatsumme“ von *Xingliang Chen*, die „zusätzlichen objektiven Merkmale“ von *Mingkai Zhang*, die „innere Bedingung der Strafbarkeit“ von *Guangquan Zhou* und die neue Interpretation der „Vorbehaltsbestimmung“ im chinesischen Strafgesetzbuch von *Genlin Liang*.

Chinesische Juristen haben nach dem offenen und liberalen „Frühling“ der Strafrechtswissenschaft mehrere Aufgaben. Sie sollen die traditionellen chinesischen Lehren sammeln und ausländische Lehren importieren, um die Probleme der Realität zu lösen. Zudem sollen sie wissenschaftliche Eigenheiten bewahren und Lehren schaffen, welche die chinesische Tradition berücksichtigen. Ohne dies zu verstehen, kann man die derzeitige Diskussion um die Schuld nicht nachvollziehen.

## II. Von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit außerhalb des Verbrechensaufbaus zur Schuld

Der Begriff der „Verantwortlichkeit“ kann im chinesischen Strafrecht auf zweierlei Weise interpretiert werden. Einerseits ist Verantwortlichkeit als „strafrechtliche Haftung“ legaldefiniert. Damit wird die allgemeine rechtliche Haftung im Bereich des Strafrechts konkretisiert, nämlich die Rechts-

---

rechts fordert das Lernen voneinander. Vgl. *Xingliang Chen*, Die Wiedergeburt der Strafrechtswissenschaft, Wissenschaft des Gesetzes, 2010. 1.

<sup>25</sup> *Xingliang Chen* Die Wiedergeburt der Strafrechtswissenschaft, Wissenschaft des Gesetzes, 2010. 1.

<sup>26</sup> Wichtige Beispiele sind *Xingliang Chens* „Tatkörper-Tatschuld-Tatsumme“-Modell; *Mingkai Zhangs* „Unrecht-Schuld“-System und *Guangquan Zhous* „objektive und subjektive Merkmale“-Struktur. Alle orientieren sie sich am dreistufigen Verbrechensaufbau, haben das System jedoch abgeändert und wesentliche Begriffe neu interpretiert.

# Sachregister

- Actio libera in causa 35 ff., 51, 208 ff.  
Actio praecedens 213 f.  
Asthenischer Affekt 42  
Autonomie 8 f., 28
- Bewusstseinsstörung 34, 208, 222  
Blankettnorm 79 f., 120, 136
- Civil Law 4 f.  
Common Law 58
- Dolus malus 69  
Doppelverwertungsverbot 180  
Dreigliedriger Prüfungsaufbau 132,  
162 f., 167, 185
- Ehrenmord 76, 135  
Erfolgs  
– ~unrecht 162 f.  
– ~unwert 163 f., 174 f., 193 f.  
– ~zurechnungslehre 174  
Erlaubnistatbestandsirrtum 40 f., 50,  
162, 168 f.  
Erlaubtes Risiko 178  
Error iuris nocet 66 f., 73, 106 ff.,  
144 ff.  
Europäische Menschenrechts-  
konvention 58  
Exkulpation 99, 236
- Finale Handlungslehre 161 f., 169  
Finalismus 165  
Flüchtlinge 39, 249 f.  
Funktionalismus 49, 96 f.  
Funktionalistische Schuldtheorie 94,  
96 f., 99 ff., 136 f.
- Generalprävention 95 f., 146  
Gewissensanspannung 39, 75, 154
- Grundrechte-Charta 58  
Güterabwägung 44, 146, 242
- Handlungsunrecht 161 f., 164, 187 f.
- Ignorantia iuris non excusat 88 ff.  
In dubio pro reo 83  
Intentionales Objekt 141  
Interessenabwägung 44, 113, 235  
Interkulturalität 39, 48
- Kausalität 179 f., 183, 197  
Kulturrevolution 5
- Lehre vom Erfolgsunwert  
*siehe* Erfolgsunwert  
Lehre von den vier Strafbarkeits-  
voraussetzungen 5, 7, 13, 159, 163,  
188, 231 f., 242
- Moral 48, 108, 237 f.
- Negative Tatbestandsmerkmale 40 f.,  
168 f.  
Neo-Fahrlässigkeitslehre 196 f.  
Normkenntnis 144, 146 f., 208  
Nötigungsnotstand 44  
Notwehr 22, 236  
Notwehrexzess 42 f., 233, 236  
Nulla poena sine culpa 31, 72  
Nullum crimen sine lege 216
- Präventionsbedürfnis 177 ff., 233,  
239 f.  
Putativnotwehr 43, 167 f.
- Rechtmäßiges Alternativverhalten 142,  
180, 238  
Rechtstreue 32, 50, 105, 112 f., 229

- Resozialisierung 105 f.  
 Risikogesellschaft 177 f., 181, 196  
 Risikoverteilung 107, 177 ff., 201
- Schuldbegriff  
 – funktionaler 13, 53, 96 ff., 136 f  
 – normativer 13, 32, 137, 161, 167, 228, 232  
 – psychologischer 13, 136 f., 187  
 Schuldtheorie (Schuldlösung) 3, 21 f., 40 f., 70 ff., 81 ff., 96 ff., 109 ff., 137 f., 143 ff., 148, 151 f., 168 ff.
- Sexualstraftaten (Sexualvergehen) 57, 120
- Sittengesetz 67  
 Sonderwissen 183, 202  
 Sorgfaltsanforderungen 202  
 Sorgfaltspflichtverletzung 38, 200, 224  
 Soziale Adäquanz 18  
 Soziale Realität 173, 177  
 Sozialschädlichkeit 23 f., 86 ff., 99, 123 f., 126, 137, 170 f.
- Steuerungsprinzip 182  
 Strafmilderung 83, 106, 125, 136, 152  
 Strafrechtsdogmatik 140, 164 f., 225, 232, 241  
 Strafzumessung 49, 106, 149, 233
- Tatbestandsirrtum 79 ff., 90 f., 100, 112, 128 f., 134 ff., 152  
 Tatwissen 143  
 Trunkenheit 34 f., 51, 208 f., 210 ff., 222
- Übergesetzlicher Notstand 45 f., 235 f.  
 Ultima ratio 122  
 Ultra posse nemo obligatur 217  
 Unrechtsbewusstsein 19 ff., 38 ff., 66, 73, 85 ff., 106 ff., 123 ff., 131 ff., 143 ff., 149 ff., 169 ff.
- Unzumutbarkeit 18, 46, 226 ff., 239 ff., 247 ff.
- Utilitarismus 95
- Verantwortungsausschluss 233  
 Verbotsirrtum 38 ff., 65 ff., 90 ff., 106 ff., 118, 120, 128 ff., 132, 146 ff., 149 ff., 219 ff.
- Vermeidbarkeitszusammenhang 78, 135
- Vorhersehbarkeit 107, 173 ff., 177 ff., 193 ff., 201 ff.
- Vorsatzschuld 32 f., 41, 148, 159, 167  
 Vorsatztheorie (Vorsatzlösung) 20, 40, 68 f., 109 f., 136 f., 139 f, 143 ff., 151  
 Vorwerfbarkeit 11, 33, 94, 111, 115, 228 f., 239
- Willens  
 – ~freiheit 47 f., 229, 237 f.  
 – ~zurechnung 175 ff.
- Wissenstransformation 87 f.
- Zumutbarkeit 13 ff., 52, 111, 227 ff., 237 ff.
- Zurechnung 108, 117, 140 ff., 173 ff., 193, 197, 217, 222 f.